

Haushaltssatzung

des Zweckverbandes Brennender Berg für das Haushaltsjahr 2019

Gemäß §§ 84 ff des Kommunalselfbstverwaltungsgesetzes und der §§ 15, 16 des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit in Verbindung mit den §§ 7 und 11 der Satzung des Zweckverbandes Brennender Berg wird gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 18. Dezember 2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird festgesetzt:

1. im Ergebnishaushalt mit
 - dem Gesamtbetrag der Erträge auf 26.401,00 €
 - dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 42.286,00 €
 - dem Saldo der Erträge und Aufwendungen auf - 15.885,00 €
2. im Finanzaushalt mit
 - den Einzahlungen aus Investitionstätigkeit 0,00 €
 - den Auszahlungen aus Investitionstätigkeit 0,00 €
 - dem Saldo aus Investitionstätigkeit 0,00 €
 - den Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf 0,00 €
 - den Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf 0,00 €
 - dem Saldo aus Finanzierungstätigkeit auf 0,00 €

In analoger Anwendung von § 189 a Abs. 3 KSVG müssen nach dem Rechnungsergebnis eingetretene Überschüsse und Fehlbeträge spätestens im zweitfolgenden Haushaltsjahr in den Umlagebedarf eingerechnet werden.

Die von den Verbandsmitgliedern zu entrichtende Umlage beträgt für das Haushaltsjahr 23.835,00 €.

Aufgrund der Veröffentlichung des Statistischen Amtes des Saarlandes belaufen sich die Einwohnerzahlen zum 31.12.2017

Der Stadt Sulzbach auf	16.360 Personen,
des Stadtbezirks Dudweiler auf	28.006 Personen.
Die Umlage beträgt somit für	
Die Stadt Sulzbach/Saar	5.387,00 €,
den Stadtbezirk Dudweiler	9.224,00 €,
das Saarland	9.224,00 €
insgesamt:	23.835,00 €.

§2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§4

Kredite zur Liquiditätssicherung werden nicht beansprucht.

§5

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnishaushaltes wird festgesetzt auf 15.885,00 €.

Sulzbach/Saar, den 18. Dezember 2018

Der Verbandsvorsteher

(Michael Adam)